

trachtung der Rechtstexte sind hervortretende Merkmale einer Methode, die auch zu sachlich neuen Ergebnissen und Wertungen führt. Ein markantes Beispiel ist H. Coings Darstellung der „letzten Jahrhunderte des Mittelalters (sog. Frührezeption)“ (V, 6, §§ 13 ff.). Sie ist gleichzeitig ein Muster für den fortschreitenden Abbau der Grenzen zwischen dem romanistischen, dem kanonistischen und dem germanistischen Zweig der Rechtsgeschichte. Die Überwindung auch der nationalen Schranken ist nicht das geringste Verdienst des IRMAE. — Vgl. auch Friedrich Merzbacher, Römisches Recht und Romanistik im Mittelalter. Zum gegenwärtigen Stand der Forschung, HJb 89 (1969) S. 1—32, zugleich Besprechung der bisher erschienenen Bände des IRMAE.

Michael Kobler

Jean-François Poudret, *Enquêtes sur la coutume du pays de Vaud et coutumiers vaudois à la fin du moyen âge. Contribution à l'étude des rapports entre coutume et droit écrit (Ius Romanum in Helvetia 3)* Basel und Stuttgart 1967, Helbing & Lichtenhahn, 70 S. — Der Vf. des 3. Bandes der Forschungen zur Geschichte des römischen Rechts in der Schweiz (zu Bd. 1, O. P. Clavadetscher, Die geistlichen Richter des Bistums Chur, 1964, vgl. DA 21, 646) untersucht das Verhältnis zwischen coutume und droit écrit am Beispiel des Waadtlandes. Politisch zur Grafschaft Savoyen gehörend, in der ein droit écrit galt, stand die Waadt unter der ausschließlichen Herrschaft der lokalen Coutumes. Ihre Rechtsgeltung und Verbindlichkeit im Prozeß vor den savoyischen Appellationsgerichten war durch eine Ordonnance Amadeus' VI. vom Jahr 1373 förmlich anerkannt worden. — Die Arbeit beschränkt sich auf die Darstellung der enquête sur la coutume, einer besonders gestalteten Beweiserhebung, die stets dann notwendig wurde, wenn dem Gericht eine von einer Prozeßpartei behauptete coutume unbekannt war. Die Rechtsfeststellung wurde im Wege der sog. enquête par turbe, die dem savoyischen Recht fremd war, von den Coutumiers (homines consuetudinarii) getroffen. Bei diesen Personen handelte es sich um besonders qualifizierte, eigens bestellte Zeugen, die über den materiell- oder prozeßrechtlichen Inhalt der coutume in einem eigenen Förmlichkeiten unterliegenden Verfahren befragt wurden. Der Nachweis der coutume lehnt sich während des 15. Jh. bereits eng an die Prozeßformen der kanonischen *inquisitio* an. Die waadtländischen Coutumiers als Nachfolger der *homines probi - prudentes* wachsen schließlich über ihre ursprünglich reine Zeugenrolle hinaus und werden zu Beisitzern, die in der Sache entscheiden und urteilen. Der Dualismus zwischen den Coutumes und dem droit écrit hatte ein stärkeres Eindringen des gelehrten Rechts in die Waadt letztlich erfolgreich verzögert.

Hans Schlosser

Walter Ullmann, „Dies ortus imperii“. A Note on the Glossa ordinaria on C. III. 12. 7 (5), in: Atti del Convegno internazionale di studi Accursiani, Bologna, 21—26 ottobre 1963, vol. 2 (1968) S. 661—696. — In der Glossa ordinaria zum Corpus iuris civilis äußerte Accursius die Meinung, daß das *privilegium principis* vor der Krönung nicht gültig sei; dagegen sprach das Braunschweiger Weistum von 1252 dem deutschen König die kaiserliche *potestas* schon vom Augenblick der Wahl an zu, und ähnlich drückte sich Innozenz IV. aus. Wichtig sind hier verschiedene Auffassungen von römischer Herrschaft. Für Innozenz III. war der deutsche König, der noch nicht zum Kaiser gekrönt worden war, bloß ein *rex Alamannorum* ohne Herrschaftsrechte in Italien, während Philipp von Schwaben ebenso wie sein Gegner Otto von Braunschweig durch ihre Wahl zum deutschen König auch die kaiserlichen Regierungsrechte in Italien (und Burgund) erlangt zu haben beanspruchten.

H. Hoffmann